Zeitschrift: Schweizer Soldat + MFD : unabhängige Monatszeitschrift für Armee

und Kader mit MFD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 62 (1987)

Heft: 6

Artikel: Realitäten nicht verkennen

Autor: Eberhart, Hans

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-714839

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Realitäten nicht verkennen

Von Hauptmann Dr Hans Eberhart, Zürich

Während des ersten Quartals dieses Jahres wurde, verursacht durch eine unsachgerechte Berichterstattung einer Schweizer Zeitschrift, spekulative Fragen zu Exporten einer Zürcher Firma aufgeworfen, und peinlicher noch, von einigen Tageszeitungen völlig unzulänglich beantwortet. Suggerierte man einerseits mit Lieferscheinen für Ersatzteillieferungen einen scheinbar militärischen Verwendungszweck und damit die Umgehung des Kriegsmaterialgesetzes (KMG) vom 30. Juni 1972, so verknüpfte man anderseits den *«Einzelfall»* mit dem Themenkomplex *«Kriegsrespektive Nichtkriegsmaterialausfuhr-Aussen- und Sicherheitspolitik»*, um der eigenen Sache mit nachfolgenden diabolischen Inseraten noch mehr Gehör zu verleihen. Und nachdem die Bundesanwaltschaft die an den Pranger gestellte Firma entlastet hatte, verschanzte man sich hinter der an die Politiker gerichteten, das Thema verabsolutierenden moralischen, die Ralitäten verkennenden Frage: Kann sich die Schweiz mit ihrer humanitären Tradition solche Lieferungen leisten?

Die durch die Urheberin beigebrachten ungenügenden Fakten verwässerten das, worüber zu erfahren die Öffentlichkeit tatsächlich ein Anrecht hat: Was ist dem KMG nun tatsächlich mit welchem Sinn unterstellt und zur Ausfuhr freigegeben? Wie verhält es sich nun mit eigentlichen schweizerischen Kriegsmaterialexporten unter den Aspekten der humanitären Tradition und politisch-militärisch-wirtschaftlichen Realitäten? Zu Unrecht nämlich ist wieder einmal eine Schweizer Firma wegen existentiell notwendiger Lieferungen verschiedener ziviler Güter wie Schrauben, Bolzen, Ventilen, Wälzlager usw heimtückisch verdächtigt worden, gegen das Kriegsmaterialgesetz (KMG) verstossen zu haben. Nicht haltbar ist im weiteren die geradezu gegen das journalistische Ethos verstossende Reflexreaktion, mit der vom unbestätigten Fehlverhalten der Firma generalisierend auf das scheinbar zu wenig streng gehandhabte KMG geschlossen wurde. Einige Medien, mit eigenartigen Selbstzweifeln behaftet, sahen sodann die humanitäre Tradition der Schweiz aufs Spiel gesetzt.

Umschreibung des Kriegsmaterials

Der Begriff des Kriegsmaterials ist in Art 1 der Verordnung über das Kriegsmaterial (VKM) vom 10. Januar 1973 (mit Revision vom 8. Februar 1978) eingehend umschrieben. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass als Kriegsmaterial im Sinne des KMG nur noch die eigentlichen Kampfmittel gelten (Art 1 KMG). Gemäss Art 1, Abs 2 der VKM ist unter dem Begriff «Kriegsmaterial» zu verstehen «das fertige Material sowie Gegenstände, roh, ganz oder teilweise bearbeitet oder fertiggestellt, die



Hans Eberhart, Oberägeri, studierte an den Universitäten Zürich und Aberdeen allgemeine Geschichte, Völkerrecht und englische Literatur. Er promovierte mit einer Untersuchung über die schweizerischitalienischen Militärbe-

ziehungen von 1861 bis 1915. Zurzeit ist er Sachbearbeiter in einer Zürcher Public Relations Agentur und Kommandant einer Gebirgsfüsilierkompanie. Hans Eberhart wurde am 2. Mai 1987 von der Generalversammlung in den Vorstand der Verlagsgenossenschaft «Schweizer Soldat» gewählt

ausschliesslich als Bestandteile von Kriegsmaterial hergestellt werden und in der gleichen Ausführung keine zivile Verwendung finden.» Gemäss Art 1 lit a und b der VKM sind das Waffen, Munition, Sprengmittel und sonstiges spezifisches Kriegsmaterial, das heisst Erzeugnisse, die als Kampfmittel verwendbar sind. Nicht mehr erfasst werden zum Beispiel Übermittlungsapparate (Telefon- und Funkgeräte, Radioeinrichtungen), Fahrzeugmotoren, Fallschirme, optische, akustische und fotografische Geräte, Scheinwerfer, aber auch Nahrungsmittel, Rohrleitungen usw. Nicht als Kriegsmaterial gelten im weiteren Gegenstände, die lediglich der Fabrikation von Kriegsmaterial dienen, so etwa Maschinen, Handwerkzeuge und dergleichen; Gegenstände, die lediglich der Prüfung von Kriegsmaterial dienen; Gegenstände, die dem Unterhalt und der Wartung von Kriegsmaterial dienen; Gegenstände, die lediglich der Verwahrung von Kriegsmaterial dienen, wie Blachen, Decken usw.; Gegenstände, die lediglich der Ausbildung an Kriegsmaterial dienen und nicht kampfmässig eingesetzt werden können wie Simulatoren, Instruktionsmaterial usw. Der Bundesrat und die Eidgenössischen Räte waren und sind sich bewusst, dass mit einem Gesetzesparagraph eine eindeutige Begriffsdefinition aus praktischen Gründen kaum je möglich sein wird und unsinnig wäre. «Im Zeitalter der totalen Landesverteidigung gilt mehr denn je der Grundsatz, dass in Krisenzeiten alles für den Krieg gebraucht und somit als Kriegsmaterial qualifiziert werden kann. Eine solche extensive Auslegung hätte aber absurde Konsequenzen und würde dazu führen, dass sozusagen überhaupt nichts mehr nach einem Land ausgeführt werden kann, das sich in einem Konflikt befindet.» (Bericht der «Expertenkommission M Weber» an den Bundesrat über die schweiz Kriegsmaterialausfuhr vom 13.11.69, S 28).

Anderseits hielt die Kommission fest: «Es ist in der Tat schon vorgekommen, dass humanitäre Hilfe in Kriegsgebieten von einzelnen Regierungen als eine dem Feind gewährte Unterstützung gewertet und kritisiert worden ist. Dies zeigt, dass die Bundesbehörden sich iederzeit die Freiheit der Beurteilung und Begriffsbestimmung vorbehalten müssen.» (ebd, S 29). Anders gesagt: genügend Nahrung oder Ausrüstung kann in einzelnen Fällen kampfentscheidend sein, wie das Hitlers Russlandfeldzug beweist. Wenn wir wirklich überhaupt alles unterlassen wollten, was irgendwie der Kriegführung dienen könnte, müsste die Schweizer Privatwirtschat auf einen sehr grossen Teil ihrer Ausfuhren verzichten. So sollen 1986 in den Iran (laut Oberzolldirektion) an Metallwaren Fr 311,7 Mio, an

Chemiegütern Fr 74,9 Mio, an Nahrungs- und Genussmitteln Fr 13,9 Mio und Textil- und Bekleidungsstücken Fr 4 Mio geliefert worden sein. Was ist davon nun zivil und was militärisch verwendet worden?

Beispielhafte Zurückhaltung in den Waffenexporten

Unabhängig davon, dass drei verschiedene Bewilligungen (Grundbewilligung, Fabrikationsbewilligung, Ausfuhrbewilligung) und eine «Endabnehmererklärung» zu einer erheblichen Verschärfung der Überwachungsund Kontrollmassnahmen bezüglich Kriegsmaterialexport geführt haben, und der Bundesrat die Praxis sehr restriktiv handhabt, muss hervorgehoben werden, dass der Anteil der schweizerischen Kriegsmaterialausfuhr an den Gesamtexporten der schweizerischen Wirtschaft verschwindend klein ist. So betrugen sie 1986 lediglich 0,73 Prozent gegenüber 0,81 Prozent im Jahre 1985. Wertmässig beliefen sich die Rüstungsausfuhren auf Fr 488,5 Mio (1985: Fr 540,6 Mio). Unter dem quantitativen Aspekt sind die Schweizer Waffenlieferungen für das Weltgeschehen und den Weltfrieden unerheblich. Das wird noch deutlicher, wenn man sich vor Augen hält, dass von den Fr 540 Mio an Kriegsausfuhren (1985) zirka Fr 312 Mio in europäische Länder gingen. Für die übrigen 61 Länder blieben also noch Fr 228 Mio. Wenn man sich im weiteren vor Augen hält, dass Peking im März 1985 mit Iran einen Rüstungsvertrag im Wert von US-\$ 1,6 Mia abgeschlossen haben soll (NZZ vom 29./30. November 1986, Seite 4), so erweisen sich die Argumente der mit moralisch-ethischen Schuldgefühlen behafteten Wirrköpfe als wenig differenziert und als realitätsfremde Stimmungsmache. Der Wegfall des knappen schweizerischen Prozentes an der Gesamtausfuhr würde sich wahrscheinlich nicht einmal psychologisch im Sinne der internationalen Friedenssicherung auswirken.

Handelsfreiheit wahren

Dass in der Schweiz die Kriegs- und Nichtkriegsmaterialausfuhrfrage in den letzten
zehn Jahren primär unter politisch-ideologisch verkürztem Gesichtswinkel erörtert
wurde, geht einerseits aus der Häufigkeit parlamentarischer Vorstösse zur Thematik und
anderseits aus der mit Schuldkomplexen
operierenden roten Ideologen und Pazifisten
hervor. Dem Selbstverständnis der Letzteren
zufolge wird die Menschheitsgeschichte zur
Rüstungsgeschichte verkürzt, die Rüstungsproduktion generell abgelehnt und somit der
militärischen Landesverteidigung die Heim-

produktion entzogen. Es ist realpolitisch nur logisch, dass wir auf eine private Industrie angewiesen sind, die Waffen und Geräte im Inland herstellt. Zu dieser Einsicht hat sich der Bundesrat im «Bericht über die Rüstungspolitik (Richtlinien für die Rüstungspolitik; Beilage 2) vom Februar 1983» geäussert. «Eine einheimische Industrie, die auf Rüstungssektor tätig ist, erleichtert zudem Folgebeschaffungen, Kampfwerterhaltungs- und Kampfwertsteigerungsmassnahmen». (S 50) Man kann aber nicht von unserer Industrie Entwicklungsarbeiten und Spitzenprodukte für unseren eigenen Bedarf erwarten, wenn ihr gleichzeitig beim Export, auf den sie in einem gewissen Ausmass angewiesen ist, immer mehr Hindernisse in den Weg gelegt werden. Alt Nationalrat Rudolf Friedrich hat dem im Konnex «Kriegsmaterialausfuhr - Neutralitätspolitik» in der Motion vom 5. Oktober 1978 zur Praxis des Kriegsmaterialexportes unübersehbare Konturen gegeben. «Wenn wir indessen unsere eigenen Verteidigungsmöglichkeiten durch übermässige Erschwerung des Kriegmaterialsexportes immer mehr beeinträchtigen, dann beeinträchtigen wir von dieser Seite her gleichzeitig und unausweichlich auch unsere Neutralitätspolitik.» (Sten Bulletin, 18.9.1979, S 967).

Auslandlieferungen sind von nationaler und moralischer Bedeutung

Es liegt nicht an der friedliebenden Schweiz, mit einseitigen Rosskuren auf die geringen Waffenausfuhren und schon gar nicht auf Materialien, die dem KMG nicht unterstehen, zu verzichten. Das widerspricht dem Souvernitätsgedanken. Zu meinen, die Schweiz könne mit dem Rückzug ihrer Waffen, mit der Vorenthaltung von Wehrmaterial die Abnehmerländer beziehungsweise deren Regierungen zum Umlenken bewegen oder sie gar unter Druck setzen, läuft auf Verkennung der Realund Machtpolitik hinaus. Die aussenpolitische Ordnung lässt im Moment keine Anzeichen erkennen, dass alle Staaten auf diesem Gebiet Verbote aussprechen und sich Einschränkungen auferlegen. Stärkere Staaten, expansionistische wie die Sowjetunion mit 237 Milliarden Dollars Waffenausfuhren (1986) vor allem, würden noch mehr begünstigt. Unsere private Industrie ist für die Erhaltung ihrer Lebensfähigkeit auf den Aussenhandel angewiesen. Ein ad absurdum getriebenes KMG mit einer Unterbindung der Ausfuhr all dessen, was im Lichte des Kriteriums «zivile Verwendbarkeit» als Nichtkriegsmaterial gilt, würde unsere Privatindustrie gefährden. Das hätte zudem Folgen nicht nur für die industrielle Autarkie, sondern für unsere Wehrbereitschaft. Das KMG stellt nach wir vor eine gute Grundlage für eine saubere Kriegsmaterialausfuhrpolitik dar. Sie trägt dem Grundsatz der Bewilligungspflicht durch den Bund Rechnung. Und den moralischen Erfordernissen wird insofern Genüge geleistet, als die Nichtangriffsfähigkeit der Schweiz und Erhaltung einer die Lage stabilisierenden, im Ernstfall mit möglichst viel einheimischem

Missachtung sicherheitspolitischer Aspekte

Wehrmaterial ausgerüsteten Milizarmee den

Frieden und damit die Menschenrechte si-

chern helfen.

Die vom Schweizer Beobachter anfangs Jahr ausgelöste Communiqué-Welle «vernebelte», was kein Kriegsmaterial (KM) ist und was KM ist. Ob das Vorgehen dieser Zeitschrift und die unzulängliche Berichterstattung weiterer Medien mangelnde journalistische Sorgfalt oder böswillige Absicht war, kann hier nicht festgestellt werden. Die sicherheitspolitischen Aspekte sind missachtet, und unsere Exportfirmen im Ruf geschädigt worden. Es bleibt ja immer etwas hängen, auch wenn die Bundesanwaltschaft nach einer Untersuchung die Firma entlastet und festgestellt hat, dass die vom Beobachter bezeichneten Lieferungen kein Kriegsmaterial enthielten.

Waffenausfuhr- und Nichtkriegsmaterial-Ausfuhrverbote werden immer wieder in die Medien gelangen und von grundsätzlich rüstungs- aber auch armeefeindlichen Kreisen unterstützt werden. Mannigfaltig sind die Beweggründe. Sie reichen von der religiös-ethischen bis zur politischideologischen Ebene. Solche Forderungen werden verknüpft mit der traditionellen Rolle der neutralen Schweiz als humanitärem Staat und mit einer «aktiven Friedenspolitik», welche sich nicht mit dem Kriegsmaterialhandel vereinbaren lassen soll

Solche Überlegungen verkennen die internationalen Realitäten und die Tragweite der Neutralität. Die religiöse und menschliche Friedenssehnsucht scheitert am östlichen Machtblock, der nicht mitmacht. Sodann bedeutet Neutralität nicht nur Friedenspolitik, sondern auch völkerrechtliche Verpflichtung zur Verteidigungsbereitschaft. Die Rüstungspflicht ist eine aus Treu und Glauben erwachsende sogenannte sekundäre völkerrechtliche Voroflicht.

In diesem Zusammenhang drängen sich zwei Überlegungen auf. Eine ungünstige Auslegung des Begriffs «Kriegsmaterial» könnte schweizerische Unternehmungen, die Rüstungsgüter herstellen, zwingen, ihre Produktion ganz ins Ausland zu verlegen. Vom Standpunkt der betreffenden Firmen aus gesehen, wäre das vielleicht sogar ein Vorteil, vom Standpunkt der nationalen Sicherheit aus beurteilt aber ein schwerer Verlust.

Eine zweite Überlegung drängt sich im Interesse der Glaubwürdigkeit unserer Aussenpolitik und ihres Anspruchs auf internationale Achtung auf: Wie können wir von anderen Nationen fordern, uns Kriegsmaterial zu liefern – und das besonders auch in Kriegszeiten, wenn wir uns bedroht fühlen – wenn wir uns selber weigern, solches herzustellen und zu verkaufen? Ein unüberwindlicher Gegensatz läge in einer solchen Politik.

Der Redaktor



Schulflugzeuge sind kein Kriegsmaterial

Mit dem PC-9 ist die Pilotenausbildung auch «über dem Wetter» möglich.

Die Schulflugzeuge haben einen eindeutigen nichtkriegerischen Verwendungszweck, sind für diesen Gebrauch gebaut und ausgerüstet. Sie können daher nach Bundesverfassung und des Kriegsmaterialgesetzes nicht als Kriegsmaterial gelten. Wenn dem nicht so wäre, müssten z B auch beliebige Autos oder landwirtschaftliche Raupenfahrzeuge als Kriegsmaterial gelten, den es könnten auch mit diesen Fahrzeugen Militärfahrer ausgebildet oder Waffen transportiert werden. Nur der Souverän, das Volk, kann eine weitergehende Fassung des Kriegsmaterialbegriffes durch Änderung der Bundesverfassung beschliessen.

Im kleinen Kreis der modernen Propellerturbinen-Schulflugzeuge nimmt der Pilatus PC-9 seit seinem ersten öffentlichen Auftritt im Jahre 1984 eine – trotz harter Konkurrenz – unbestrittene Spitzenstellung ein. Untermauert wird diese technische Leistung der Pilatus Flugzeugwerke durch die ersten Verkaufserfolge: über 100 Flugzeuge wurden bisher bestellt. Der Erfolg kommt nicht von ungefähr, denn Pilatus – heute der führende Flugzeughersteller der Schweiz – hat eine lange Tradition der Entwicklung und Fertigung von Schulflugzeugen hinter sich.

Seit der Gründung der Pilatus Flugzeugwerke AG im Jahre 1939 sind aus deren Werksanlagen zahlreiche weltbekannte Transport-, Arbeits- und Trainingsflugzeuge hervorgegangen. Generationen von Militärflugzeugen der Schweizer Flugwaffe sowie zivile Flächenflugzeuge und Hubschrauber wurden ausserdem bei Pilatus überholt und revidiert. Zudem wurde das Unternehmen mehrfach mit anspruchsvollen Lizenzbau-Aufträgen für verschiedenartigste Flugzeugtypen betraut. Auch als leistungsfähiger Lieferant von Flugzeugzellenteilen geniesst Pilatus in der Flugzeugbranche und in der übrigen metallverarbeitenden Industrie einen ausgezeichneten Ruf. Mit rund 850 Mitarbeitern und einem Fabrikareal von über 100 000 m² in Stans am Vierwaldstättersee gehören die Pilatus Flugzeugwerke zu den bedeutendsten Industrieunternehmen in diesem Teil der Schweiz.